

Kundmachung

GZ: B-2025-1040-00061
Datum: 28.04.2025

Gegenstand: Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Oberrakitsch 61, Gr.Nr. .137 und 864, EZ 548, KG Oberrakitsch Patric Rajsp, 8480 Mureck

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **03.04.2025**, eingelangt am **10.04.2025**, hat **Patric Rajsp, Oberrakitsch 61, 8480 Mureck**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Oberrakitsch 61, Gr.Nr. .137 und 864, EZ 548, KG Oberrakitsch** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **GST .137 und 864 aus EZ 66220/548 in KG Oberrakitsch** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 15. Mai 2025, um ca. 9:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Oberrakitsch 61, 8480 Mureck** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Klaus Strein

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Mureck zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Angeschlagen am: 28.04.2025

Abgenommen am: 15.05.2025

<https://www.mureck.gv.at/aktuelles/amtstafel>